

FÖRDERAKTION 2026

Förderung für Firmenevents [Richtlinie]

Das Landesgremium des Handels mit Mode und Freizeitartikeln fördert im Jahr 2026 Ihre Investitionen im Bereich **Firmenevents** (wie z.B. ein Firmenjubiläum, Vorträge, Modenschau, Produktpräsentationen etc.). Der Fokus der Veranstaltung muss auf der Förderung des stationären Handels, seiner Attraktivität und auf der Ausweitung des Kundenstammes liegen sowie der Öffentlichkeit zugänglich sein.

Förderung für Firmenevents

Die Förderung für Firmenevents - ausschließlich für Mitgliedsbetriebe des Handels mit Mode und Freizeitartikeln - beträgt **50 % des Nettobetrages, maximal jedoch EUR 300,00 pro Unternehmen**.

Förderbare Kosten für Firmenevents:

- **Printwerbung:** Inserate in Tages- und Wochenzeitungen, Zeitschriften, etc. zur Bewerbung des Events
- **Radiowerbung:** Spots auf Antenne Kärnten, Ö3, etc. zur Bewerbung des Events
- **Online-Werbung:** Werbe-Banner auf Webseiten, z.B.: auf www.kleinezeitung.at, Werbung auf Social Media, etc. zur Bewerbung des Events
- **Druckkosten für Flyer, Einladungen**
- Kosten für **DJ oder Musikgruppen**
- Kosten für **Vortragende**
- Kosten für **Moderation**
- Kosten für **Models**
- **Mietkosten** für externe Räumlichkeiten außerhalb des Firmenstandortes

Nicht förderbar (beispielhaft):

- Reine Mitarbeiterevents oder interne Klausuren/ Tagungen
- Mitarbeiterkosten
- Die Teilnahme an Messen oder Kongressen
- Firmenevents, die im Rahmen eines anderen Events stattfinden, z.B. „Shopping-Nights“, „Late Night Shopping“, Events von Stadtmarketingorganisationen, Gemeinden etc.
- Events, für die bereits ein Förderantrag bei einer (anderen) Fachgruppe eingereicht wurde (Ausschluss der Doppelförderung)
- Kosten für Catering/Verpflegung (Getränke, Essen etc.)
- Events, die nicht die Handelstätigkeit betreffen

ACHTUNG: Gefördert werden nur Ausgaben für Maßnahmen, die im Kalenderjahr 2026 (Rechnungsdatum) getätigten wurden und von befugten Mitgliedern der Wirtschaftskammer Österreich (ausgenommen Social Media), in Rechnung gestellt wurden.

Bedingungen:

Gefördert werden nur Unternehmen, die Ihren Verkaufsschwerpunkt sowie eine ganzjährige aufrechte Mitgliedschaft im Landesgremium des Handels mit Mode und Freizeitartikeln haben. Die Förderung kann nur pro Unternehmen und nicht pro Standort beantragt werden. Pro Mitglied kann die Förderung nur einmalig, im Jahr 2026 beantragt werden.

Unternehmen, die mit der Errichtung der Grundumlage an das Landesgremium des Handels mit Mode und Freizeitartikeln im Rückstand sind, sind von der Inanspruchnahme der Förderaktion 2026 ausgeschlossen und werden bei der angebotenen Förderung nicht berücksichtigt.

Unternehmen, die im Jahr 2026 Mitglied im Landesgremium des Handels mit Mode und Freizeitartikeln werden, können die Förderaktion 2026 in Anspruch nehmen, wenn die Grundumlage für das betreffende Jahr (in vollem Umfang) errichtet wurde.

Sind die zur Verfügung stehenden Fördermittel bereits vorzeitig ausgeschöpft, können keine weiteren Förderungen mehr gewährt werden. Es stehen beschränkte Fördermittel in Höhe von EUR 3.000,00 zur Verfügung. Die Vergabe erfolgt nach dem Prinzip „first come - first served“. Die Förderanträge werden nach der Reihenfolge ihres Einlangens bearbeitet! Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch, Änderungen sind vorbehalten.

Ausschließungsgründe: Konkursöffnung oder Sanierungsverfahren zum Zeitpunkt der Einreichung. Der/Die Antragsteller/in hat in seinem schriftlichen Ansuchen zu bestätigen, dass kein Konkurs oder Sanierungsverfahren über sein Vermögen bzw. die juristische Person eröffnet oder anhängig ist.

Die Bekanntgabe des genauen Veranstaltungstermins an das Landesgremium des Handels mit Mode und Freizeitartikeln hat mindestens vier Wochen vorher schriftlich per E-Mail an handel@wkk.or.at zu erfolgen. Anträge zur Förderung sind spätestens ein Monat nach der Veranstaltung beim Landesgremium schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars einzureichen und haben eine Kontoverbindung zu enthalten. Das Risiko des Einlangens trägt der Antragsteller/ die Antragstellerin.

Mit dem Antrag ist eine Projektbeschreibung inkl. der Netto-Kostenaufschlüsselung mit entsprechenden Rechnungskopien vorzulegen. Das Landesgremium kann das Beibringen einer persönlichen Darstellung und Erläuterung des Projekts verlangen.

Der Antragsteller/ die Antragstellerin ist verpflichtet, alle Angaben wahrheitsgemäß zu machen und die zur Beurteilung seines Ansuchens erforderlichen Begründungen und Unterlagen dem Antrag beizulegen. Das Landesgremium hat ein Rückforderungsrecht des Förderbetrages, wenn Angaben wahrheitswidrig getätigten oder verschwiegen wurden.

Der/Die Geschäftsführer/in des Landesgremiums überprüft das schriftliche Ansuchen und legt den Antrag mit einem Vorschlag über die Höhe der Unterstützung dem Gremialobmann vor.

Dieser entscheidet gemeinsam mit einem/r von ihm bestimmten Obmannstellvertreter/in und dem/der Geschäftsführer/in durch Mehrheitsbeschluss. Ist eine/r der Genannten befangen, ist er von der Mitwirkung an der Entscheidung ausgeschlossen.

Umlaufbeschlüsse sind zulässig, auch hier genügt die einfache Mehrheit. Die Entscheidung erfolgt autonom, gegen die Entscheidungen besteht kein Rechtsmittel.

Den Entscheidungen sind die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel des Landesgremiums zu Grunde zu legen, der Nutzen des Projekts für die Branche und die zu erwartende Werbewirkung sind zu berücksichtigen.

Die Förderaktion läuft ab 01.01.2026 bis auf Widerruf bzw. bis zum Ausschöpfen des Fördertropfes (EUR 3.000,00).

So kommen Sie zur Förderung:

Um diese Förderung in Anspruch zu nehmen, übersenden Sie uns bitte auf dem Postweg oder per E-Mail an handel@wkk.or.at folgende Unterlagen:

- **Antragsformular | Förderaktion 2026** (vollständig ausgefüllt und firmenmäßig gefertigt)
- **Rechnungskopie(n)**
- **Zahlungsbestätigung(en)**
- **Nachweis der Maßnahme(n)**
Firmenevent: Belegexemplare des Inserates bzw. der getätigten Werbung, z.B. in Form eines Fotos oder Screenshots und 1-2 Fotos vom Event bzw. Medienbericht (falls vorhanden) über die Veranstaltung (Ort, Zeit, Dauer, Anzahl der Teilnehmer), Belege über angefallene Kosten (z.B. Kosten für Models, Kosten für Moderation, etc.)

Nach Erhalt der vollständigen Unterlagen, wird Ihnen bei Vorliegen der Voraussetzung und nach Maßgabe vorhandener Fördermittel der Förderbetrag umgehend überwiesen.

ACHTUNG: Ihr Förderansuchen kann nur bearbeitet und berücksichtigt werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig und leserlich (druckfähig) bis zum 15. Dezember 2026 im Landesgremium einlangen.

Für weitere Fragen zur Förderaktion und zur Abklärung der Förderbarkeit, steht Ihnen das Landesgremium des Handels mit Mode und Freizeitartikeln telefonisch unter der 05 90 90 4 -310 oder -315, oder per E-Mail an handel@wkk.or.at gerne zur Verfügung.